

NACHRICHTEN

TOP-THEMA

IT-Governance

Kreditinstitute brauchen etablierte Strukturen

Die Informationstechnologie stellt heute zweifelsfrei einen wesentlichen Produktionsfaktor für Kreditinstitute jeder Säule dar. Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) rücken daher ebenso wie die aktuelle Prüfungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Bundesbank zunehmend die IT in den Fokus der aufsichtsrechtlichen Betrachtung. Doch auch auf europäischer Ebene werden immer weitere regulatorische Anforderungen an Kreditinstitute formuliert, wie beispielsweise die europäischen Reporting-Vorgaben „Guidelines on a common reporting framework“ (COREP) und „Guidelines on a financial reporting framework“ (FINREP) der European Banking Authority (EBA)¹. Im Rahmen von COREP sind z. B. Solvenz-Kennzahlen, Liquiditäts- und Eigenmittel-Anforderungen sowie Risikoexpositionen in von der EBA definierten Datenformaten zu melden. Im Rahmen von FINREP sind dabei wesentliche Positionen der Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung zu melden.

Diese regulatorischen Anforderungen führen zu einem wachsenden Abstimmungsbedarf zwischen bankfachlich begründeten Meldepflichten und der konkreten Umsetzung und Gewährleistung durch entsprechende IT-Systeme und IT-gestützte Arbeitsprozesse. Die erforderliche interne Abstimmung kann umso effektiver erfolgen, je gezielter sich Organisations- und IT-Abteilungen in die relevanten Abläufe zur Entscheidungsfindung einbringen und sich als mitgestaltendes Bindeglied, Übersetzer und Vermittler im Dreiecksverhältnis von aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Geschäftsbereichen und Geschäftsprozessen und IT-Abteilungen oder Dienstleistern im eigenen Institut verstehen und etablieren.

Eine weitere wichtige internationale Vorgabe stellt die Richtlinie 239 zur Aggregation und zum Reporting von Risikodaten dar², welche vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) im Januar 2013 verabschiedet wurde. Sie formuliert, zunächst pri-



FACHZEITSCHRIFT RISIKO MANAGER

» Hier bestellen



DIE AKTUELLE AUSGABE die bank 3-2016

» Hier bestellen

TOP-THEMA

mär für systemrelevante Kreditinstitute, unter anderem konkrete Erwartungen an das IT-Architektur- und IT-Datenqualitätsmanagement der Institute, damit Risikoinformationen über die gesamte globale systemrelevante Kreditwirtschaft hinweg valide aggregiert und gesteuert werden können.

Alle diese nationalen und internationalen Vorgaben formulieren dabei nicht mehr primär formale Anforderungen an die IT-Entwicklungsprozesse und den operativen Betrieb der IT-Systeme in Kreditinstituten, sondern definieren präzise Anforderungen für die automatische Bereitstellung von validen Kontroll- und Risiko-Informationen in eindeutig definierten Datenformaten aus den IT-Anwendungen. Es ist daher davon auszugehen, dass dies auch eine entsprechende Aufrüstung der IT-Systeme in den Banken nach sich ziehen wird. Die Erfüllung dieser zunehmenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfordert bei den Kreditinstituten unter anderem entsprechende Fähigkeiten der strategischen IT-Steuerung, eine erweiterbare IT-Architektur, eine wirksame Daten-Governance und eine konsistente IT-Bebauplanung sowie Kompetenzen für die konkrete IT-Projektdurchführung, insbesondere auch im Zusammenspiel mit zentralen Branchen-Dienstleistern.

Aufsichtsrechtliche Anforderungen an die IT in Kreditinstituten gehen längst über die bisher übliche Fokussierung auf Risikobegrenzung und Compliance bei der Entwicklung und beim Betrieb der IT hinaus und reichen heute weit bis in die Funktionalität der IT-Systeme. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Anforderungen zukünftig analog zur steigenden unternehmensstrategischen Bedeutung der Informationstechnologie als wesentlicher Erfolgsfaktor des Bankgeschäfts weiter zunehmen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Regulationsvorgaben zukünftig nicht mehr bei der Vorgabe von Anforderungen aufhören, sondern auch kontinuierlich die wirksame Umsetzung eingefordert werden. Dazu trägt nicht zuletzt auch das am 25. Juli 2015 in Kraft getretene IT-Sicherheitsgesetz bei, das zusätzliche Anforderungen an die Sicherheit kritischer Infrastrukturen, die eine hohe Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens haben, stellt. Die immer umfassenderen Vorgaben erfordern daher einen einheitlichen Ansatz zur wirksamen Steuerung des Einsatzes der IT-Strategie und IT-Architektur über eine konsistente Daten-Governance und einem Daten-Qualitätsmanagement bis hin zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Notfallvorsorge.

Kreditinstitute und Finanzdienstleister sind daher zunehmend gefordert, diesen ganzheitlichen Steuerungsansatz zu entwickeln und umzusetzen, der neben der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen möglichst auch die Steuerung der Werthaltigkeit des IT-Engagements und die Erreichung des erhofften Wertbeitrags für die Unternehmenszielsetzungen insgesamt unterstützt. Erwartet werden hierbei Qualität, Effizienz, Serviceorientierung, Unterstützung bei Wertsteigerung und die Begrenzung der Risiken. Auch wenn sich heute bereits viele Institute zentraler IT-Dienstleister bedienen, die viele dieser Vorgaben umzusetzen haben, so verbleibt die letzte Verantwortung für diese Aufgaben bei der jeweiligen Geschäftsleitung, also dem Vorstand der Bank. Daher bietet es sich insgesamt an, die Erfüllung der regulatorischen Vorgaben – unter Berücksichtigung des bewährten Proportionalitätsprinzips der MaRisk – in einen generellen prozessualen Ansatz zur IT-Steuerung einzubetten.

Autor: Alexander Graf ist IT-Governance Experte bei der VÖB-Service GmbH.

- 1 <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/supervisory-reporting/implementing-technical-standard-on-supervisory-reporting>
- 2 BCBS 239: Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht 2013. Online unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs239.htm>

KOMMENTAR

Kommentar

Warum Bankvorstände ethikfit sein müssen

Die BaFin hat gemeinsam mit der Bundesbank am 18. Februar 2016 einen Konsultationsentwurf für eine Neufassung der MaRisk veröffentlicht. Künftig werden Anforderungen an eine angemessene Risikokultur der Finanzinstitute in die MaRisk aufgenommen. Der Entwurf stellt fest, dass Geschäftsleiter für die Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur innerhalb des Instituts und der Gruppe verantwortlich sind.

Eine angemessene Risikokultur ist eine ethische Unternehmenskultur. Denn jede angemessene unternehmerische Entscheidung ist eine ethische Entscheidung und umgekehrt. Da Risikokulturentwicklung Chefsache ist, müssen Manager künftig nachweislich persönlich „ethikfit“ sein. Ethikfitness erfordert persönliches Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungskompetenz und Dialogfähigkeit. Denn Unternehmensethik ist in der Praxis ein diskursiver Prozess zur Klärung risikorelevanter Fragen, nicht bloß ein Regelwerk. Die BaFin erläutert in AT 3.1 des Entwurfs: „Die Risikokultur beschreibt allgemein die Art und Weise, wie Mitarbeiter des Instituts im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Risiken umgehen (sollen). Die Risikokultur soll die Identifizierung und den bewussten Umgang mit Risiken fördern und sicherstellen, dass Entscheidungsprozesse zu Ergebnissen führen, die auch unter Risiko-gesichtspunkten ausgewogen sind. Kennzeichnend für eine angemessene Risikokultur ist vor allem das klare Bekenntnis der Geschäftsleitung zu risikoangemessenem Verhalten, die strikte Beachtung des durch die Geschäftsleitung kommunizierten Risikoappetits durch alle Mitarbeiter und die Ermöglichung und Förderung eines transparenten und offenen Dialogs innerhalb des Instituts zu risikorelevanten Fragen“. Die Geschäftsleitung muss also den Risikoappetit kommunizieren und einen offenen Diskurs über die Risikopraxis ermöglichen und fördern. AT 1.3 stellt u. a. fest, dass die MaRisk prinzipienorientiert aufgebaut sind und verweist insbesondere „große Institute“ auf die Inhalte einschlägiger Veröffentlichungen zum Risikomanagement des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) und des Financial Stability Boards.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung einer angemessenen Risikokultur sind vor allem die 13 Prinzipien von BCBS 328 (Guidelines Corporate Government Principles for Banks) relevant. Wie können die verantwortlichen Manager die Entwicklung einer Risikokultur gewährleisten, und worauf wird die BaFin bei künftigen Prüfungen achten? Empfehlenswert ist ein 7-Punkte Programm, das sinnvollerweise mit der Etablierung eines Risikokultur-Beirats und eines Ethik-Mentorats, das die Risikokulturentwicklung koordiniert und kontrolliert, beginnt. Danach erfolgt die Ausarbeitung und Veröffentlichung eines prinzipienbasierten Bezugsrahmens: Unternehmenswerte, Principles of Risk Management, Code of Conduct, Ethik-Kodex. Da Risikokultur Chefsache ist, sind „Tone from the Top“-Kommunikation und Vorbildfunktion der Führungskräfte besonders wichtig. Notwendig ist im vierten Schritt die Ausarbeitung und Durchführung eines Programmes zur Kompetenzförderung der Führungskräfte und letztendlich aller Angestellten durch Workshops, Seminare und E-Learning. Auch muss die persönliche Entscheidungs-Kompetenz der Führungskräfte durch Business-Ethics-Training gefördert werden. Im Sinne der MaRisk ist ein transparenter und offener Dialogprozess zu Fragen der Risikokulturentwicklung zu ermöglichen. Das Programm erfordert abschließend Supervision und Reporting der Risikokultur und Risikopraxis. Damit vollzieht sich zumindest im Finanzsektor nun eine Entwicklung, die in amerikanischen Großunternehmen schon weit(er) fortgeschritten ist. Dort hat sich die Ethik-Funktion des Ethics-Officers bereits deutlich von der Compliance-Funktion differenziert. Es ist zu erwarten, dass diese Entwicklung im EU-Raum nun schrittweise nachvollzogen wird.

Autor: Michael Neumayer, Managing Partner bei Neumayer Ethics Council, Frankfurt am Main.

NEWS

Anlegerschutz

Fehlentwicklungen in der Regulierung

Die in der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zusammengeschlossenen Banken und Sparkassen wenden sich gegen eine drohende Flut von Produktinformationsblättern für die Anlageberatung. Sie befürworten eine Abschaffung der nationalen Informationsblätter, wenn neue EU-Vorschriften hierzulande greifen. Die EU-Regularien enthalten in der Verordnung zu den Basisinformationsblättern (PRIIPS) einheitliche Vorgaben – aber nur für verpackte Anlageprodukte. Es bestehe keine Notwendigkeit, nationale Sondervorschriften beizubehalten, die in Deutschland im Vorgriff auf die nun zur Umsetzung anstehenden europäischen Rechtsakte erlassen wurden, meinen die deutschen Institute. Ohnehin scheint der Mehrwert selbst Kunden und Verbraucherschützern kaum ersichtlich. Dies gilt auch für die Beratungsprotokolle. „Im Grunde genommen müssen wir nüchtern konstatieren, dass die Beratungsprotokolle keinen Nutzen gebracht haben. Nicht alle, aber viele Banken haben ihre Kunden auch in der Vergangenheit vernünftig beraten“, sagt Markus Feck, Leiter Gruppe Finanzen und Versicherungen bei der Verbraucherzentrale NRW. Man müsse darüber hinaus stärker differenzieren zwischen einem Verkaufsgespräch in der Bank und der eigentlichen Beratung in Finanzangelegenheiten. Hier gehöre mehr dazu als eine administrative Dokumentation, so Feck im Rahmen einer Veranstaltung von die bank.das netzwerk in Düsseldorf.

Auf etliche Fehlentwicklungen in der Regulierung weist auch Thomas Dierkes, Vorstand der Börse Düsseldorf AG, hin. Durch MiFID II sei der Dialog mit den Regulatoren sehr viel komplexer und damit auch schwieriger geworden. Als oberste Landesbehörde für die Börse Düsseldorf ist die Börsenaufsicht im Finanzministerium des Landes NRW zuständig. Neuerdings seien als zusätzliche Aufsichtsinstanzen die BaFin und die ESMA in Paris hinzugekommen, so Dierkes. Offenbar funktioniert die Koordination der verschiedenen Aufsichtsbehörden noch nicht optimal. Unterstützung erhält Dierkes durch die Ländervertretungen in Berlin. So spricht sich der Bundesrat dafür aus, die Börsen nicht in den Anwendungsbereich des geplanten Finanzmarktnovellierungsgesetzes fallen zu lassen. In einer aktuellen Stellungnahme warnen die Länder vor einer doppelten Zuständigkeit mehrerer Aufsichtsinstanzen. Den Wunsch der Länder nach einer

Einschränkung der Befugnisse der BaFin lehnt die Bundesregierung allerdings ab. Dies sei wegen der EU-Marktmissbrauchsverordnung nicht möglich.

Eine offene Flanke sehen Bankenvertreter auch bei der aufsichtsrechtlichen Behandlung von automatisierten Finanzberatungen (Robo Advisory). Das Joint Committee der drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA (ESA) hatte Ende vergangenen Jahres ein Diskussionspapier zur automatisierten Finanzberatung für Bank-, Versicherungs- und Wertpapierprodukte veröffentlicht, das die deutschen Banken eher kritisch sehen. Die Institute machen deutlich, dass nicht alle am Markt anzutreffenden Dienstleistungsangebote, die den Anleger bei der Auswahl von Produkten unterstützten, als „Beratung“ im juristischen Sinne anzusehen sind. Gleichzeitig betont die DK, dass immer dann, wenn ein Dienstleistungsangebot eine Beratung im juristischen Sinne darstellt, diese auch den rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen und entsprechend von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beaufsichtigen sei – unabhängig davon, wer Erbringer dieser Dienstleistung ist.

Studie belegt Schwierigkeiten

Kein leichter Weg zum digitalen Geschäft

Unter einem digitalen Geschäftsmodell versteht man den konvergenten Einsatz von sozialen Technologien, Cloud Computing, Mobilität, Data Analytics und Security, mit dem Ziel, neue Geschäftsmodelle voranzubringen. Außerdem sollen eine zunehmend technikaffine Belegschaft und Kundenbasis besser eingebunden und unterstützt werden. Für die digitale Transformation muss die IT-Infrastruktur flexibel und „on demand“ skalierbar sein. Der Wert digitaler Geschäftsmodelle ist IT- und Businessexperten durchaus bewusst, aber sie kämpfen damit, ihre Geschäftsmodelle so umzuformen, dass sie für ihre Mitarbeiter und Kunden auch wirklich einen Mehrwert liefern. Das zeigt eine aktuelle Studie von Unisys zum Thema digitale Transformation, die von IDG Research durchgeführt wurde.

Die Umfrageteilnehmer sagten unisono aus, dass die digitale Unternehmenstransformation der Schlüssel zu besseren Serviceleistungen sei, sowohl für interne als auch für externe Beteiligte. 55 Prozent jedoch sehen Serviceanforderungen als ihre

NEWS

Haupt Herausforderung für das laufende Jahr. Zwei Drittel der Befragten halten es für wichtig, dass ihr Unternehmen in den nächsten zwölf Monaten in den Bereichen Technologien, IT-Abläufe und IT-Ressourcen aufzurüstet. Vor allem gefragt sind dabei die Schlüsselbereiche Social Media, Entwicklung mobiler Anwendungen, Cloud-Einsatz, Datenanalyse und Security. Nur weniger als 20 Prozent der Umfrageteilnehmer gaben aber an, dass sie in einem dieser fünf IT-Fokusbereiche bereits erhebliche Fortschritte gemacht hätten. Und generell sind nur wenige Befragte der Meinung, dass ihr Unternehmen dazu im Stande ist, den Kundenerwartungen in den nächsten zwölf Monaten zu entsprechen. 69 Prozent sprechen zumindest von kleinen Fortschritten bei der Entwicklung mobiler Anwendungen und der Cloud-Implementierung, während sie den Bereichen Social Media, Datenanalyse und Security geringen Fortschritt attestieren.

„Digitale Geschäftsmodelle können ein mächtiges Tool sein, um auf einem gesättigten Markt die eigene Produktivität zu steigern und Wettbewerbsunterschiede herauszuarbeiten“, sagt Dan Huberty von Unisys. Das Fenster, noch die Initiative ergreifen zu können, werde jedoch immer kleiner. Clevere IT-Unternehmen müssten jetzt eine ernsthafte Digital Business-Strategie und Infrastruktur aufsetzen, um nicht eine einmalige Gelegenheit für Innovation und Wachstum zu verpassen.

Viele Umfrageteilnehmer deuten an, dass ihr Unternehmen Fortschritte in entscheidenden Bereichen mache, um als digitales Unternehmen Nutzen aus seinem Wandel zu ziehen. Ein Drittel sagte beispielsweise, ihr Unternehmen kämpfe damit, die End-User- und Kundenzufriedenheit zu verbessern. Trotzdem geben 70 Prozent an, dass sie maßgeschneiderten, rollenbasierten IT Support für interne IT-Nutzer bereitstellen. Ein rollenbasierter Service ist auf die Aufgaben und die Dienstleistungsansprüche einer speziellen Tätigkeit ausgelegt. Dabei werden die Prinzipien des Customer Relations Management (CRM) auf interne Nutzer übertragen. Das Digital Business-Modell ist die natürliche Basis für CRM und andere Anwendungen, die auf einer einheitlichen Übertragung von personalisierten und integrierten Informationen aus mehreren Quellen beruhen.

Digitale Unternehmen erbringen die beste Leistung, wenn sie sich zu software-definierten Unternehmen entwickeln, so Huberty. Dabei gilt es, wichtige Anwendungen und Technologien auf Softwaresystemen aufzubauen und miteinander zu verbinden. Unternehmen profitieren dabei von größerer Flexibilität

und Skalierbarkeit zu geringeren Kosten im Vergleich mit traditionellen, hardware-basierten Rechenzentren. Der Schlüssel zum Erfolg von software-definierten digitalen Unternehmen umfasse zwei Bereiche: Zum einen müsse eine Vielzahl von externen Dienstleistern kosteneffizient koordiniert werden; zum anderen gelte es, Services für maßgeschneiderte Lösungen, die für die Produktivität und Service-Integration essenziell sind, richtig aufzusetzen und zu managen.

Regulierungsdruck

Euler gegen alle



Klaus Euler, Vorstandsvorsitzender der Ethikbank, weiß, wie er sein Institut ins Gespräch bringt. Die Mini-Bank, genau genommen eine Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG, leidet unter den schwierigen Rahmenbedingungen für mittelständische Kreditinstitute, der anhaltenden Niedrigzinssituation und der Fülle

regulatorischer Anforderungen. Der bürokratische Aufwand bringt die Ethikbank an den Rand der Belastungsgrenze, doch dieser Entwicklung will Euler nicht tatenlos zusehen. Der Mann hat Ideen. Um auf die bedrohliche Situation aufmerksam zu machen, treten er und seine Mitarbeiter einen Tag öffentlichkeitswirksam in den Ausstand. Da passt ein flankierender Gastbeitrag Eulers in der eher linksgerichteten „Frankfurter Rundschau“ bestens ins Bild, der sich mit dem drohenden Aussterben des genossenschaftlichen Bankenmodells auseinandersetzt – übrigens parallel zum Jahresempfang der Deutschen Genossenschaften in Berlin. Insbesondere die Regulierungswut der Europäischen Union (EU) setze den regional verankerten Banken zu. Zwar sei es nachvollziehbar, dass die EU eine erneute Bankenkrise verhindern wolle. Doch die Kontrollmechanismen ließen sich von den kleinen Volksbanken und Sparkassen kaum noch schultern und schränkten ihren Handlungsspielraum erheblich ein. Der Bankchef sieht darin eine mehr als nur fehlgeleitete Bankensicherungspolitik, bei der „aus Versehen“ die mittelständischen Banken unter die Räder geraten.

NEWS



Auch die kreditwirtschaftlichen Verbände kriegen ihr Fett weg. Obwohl den politischen Vertretern beim Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) diese Entwicklung bewusst sei, vermieden sie die offene Konfrontation, schreibt Euler. Sie betrachteten das Problem fatalerweise als ein bankentechnisches und verkannten die politische und soziale Tragweite der Entwicklung. Im Ergebnis sterben „hierbei nicht nur ein paar Filialen, sondern vor allem stirbt die genossenschaftliche Idee im Bankensektor“. Euler gegen alle. Und dies ausgerechnet in einer Zeit der Hochblüte. Allein in Deutschland vereinen die rund 7.900 Genossenschaften etwa 22 Millionen Mitglieder. Sie bieten 930.000 Menschen einen Arbeitsplatz. Auch weltweit kommt den Genossenschaften eine enorme wirtschaftliche Bedeutung zu. Nach Angaben des Internationalen Genossenschaftsbundes ICA arbeiten mehr als 250 Millionen Menschen bei einer Genossenschaft. Rund eine Milliarde Genossenschaftsmitglieder gibt es rund um den Globus.

In einer Sache allerdings irrt der mutige Bankchef Euler: Dass Großbanken weitaus weniger unter den Auflagen der Regulierungsbehörden leiden und somit ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil aufrechterhalten wird, ist falsch. Das Gegenteil ist richtig, denn die großen Institute müssen noch viel mehr Normen berücksichtigen als die kleinen Banken. Wenn schon von einer fehlgeleiteten Bankpolitik die Rede ist, dann gilt dies zwei-

fellos für alle. Erhebungen aus den USA haben gezeigt, dass die bloße Institutsgröße ihren Preis fordert und kleinere Banken mit Bilanzsummen zwischen 5 und 50 Mrd. US-\$ etwa zehn Prozent profitabler sind als größere Banken.

Letztere müssen für zusätzliche Kapitalpuffer sorgen und so finanziert sein, dass sie ohne Einspringen des Staates und damit des Steuerzahlers abgewickelt werden können. Die Kapitalanforderungen für Großbanken sehen vor, ab 2019 einen Verlustpuffer von mindestens 16 Prozent der jeweiligen Bilanzrisiken vorzuweisen. Dieser Puffer soll drei Jahre später auf mindestens 18 Prozent anwachsen. Das ist eine ganze Menge, unterm Strich handelt es sich um einen höheren dreistelligen Milliardenbetrag allein an verlusttragendem Kapital für die globalen Banken.

Man muss aber gar nicht weit in die Welt blicken, denn auch direkt vor Haustür ächzen die großen Banken unter dem Regulierungsdruck. Glücklicherweise kann sich etwa schätzen, wer nicht bei der jüngsten Stresstestrunde der EBA mitmachen musste, die 51 Geldhäuser in der EU – davon zehn aus Deutschland – erfasst hat. In einer mittelgroßen Bank bindet das Prozedere über Wochen hinweg schnell eine dreistellige Mitarbeiterzahl. Ohne die Unterstützung einer Armee von externen Beratern sind diese regulatorischen Großprojekte nicht mehr zu bewerkstelligen. Ein Wettbewerbsvorteil dürfte da wohl nur auf Seite der Beratungsunternehmen entstehen. Wer jetzt nicht aufrüstet, kann in einigen Monaten

NEWS

die Nachfrage nach kompetentem Personal nicht mehr befriedigen. Die Strategie- und Managementberatung zeb, spezialisiert auf den Bereich Financial Services, hat gerade angekündigt, in diesem Jahr 150 neue Berater (siehe Foto) einzustellen.

Unternehmenstransparenz

Noch mehr Reporting-Pflichten durch CSR-Richtlinie

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 11. März 2016 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) veröffentlicht. Mit dem Gesetzesvorhaben sollen die EU-Vorgaben für Berichterstattung der Corporate Social Responsibility (CSR) in deutsches Recht umgesetzt werden. Das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten der EU haben 2014 eine neue Richtlinie zur Erweiterung der Berichterstattung von großen kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist es insbesondere, die Transparenz über ökologische und soziale Aspekte von Unternehmen in der EU zu erhöhen. Insbesondere Unternehmen, die am Kapitalmarkt aktiv sind, sollen künftig stärker über nichtfinanzielle Aspekte berichten, die unmittelbare und wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Finanzlage des Unternehmens haben. Dabei geht es um Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die CSR-Richtlinie legt neue Berichtspflichten insbesondere für große börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten fest. Diese sind häufig international aktiv und die Investoren dieser Firmen und weitere Gruppen, etwa Verbraucher sind an einer umfassenden nicht-finanziellen Berichterstattung interessiert. Die Unternehmen müssen in ihren Lageberichten künftig stärker als bisher auf wesentliche nichtfinanzielle Aspekte der Unternehmenstätigkeit eingehen. Die Berichterstattung wird künftig zu mehr Informationen für Dritte führen, aber auch zu Anreizen für die Unternehmen, sich noch mehr als bisher mit Fragen wie sozialen und ökologischen Belangen, Menschenrechten, Korruptionsbekämpfung u. a. zu beschäftigen. Die neue Richtlinie will gleichzeitig erreichen,

dass Unternehmen ihre Risiken in Zukunft noch besser erkennen und deren Realisierung verhindern können. Die Richtlinie ist bis zum 6. Dezember 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Neue Geldtransferverordnung

Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wird die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als wichtiger Schritt angesehen, um die Integrität und Stabilität des Systems der Geldtransfers und damit das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt zu schützen. Als eine der Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben das Europäische Parlament und der Rat am 20.5.2015 die neue Geldtransfer-Verordnung VO (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers verabschiedet. Die neue Geldtransferverordnung ist am 20. Tage nach ihrer Veröffentlichung und damit am 26.6.2015 in Kraft getreten und gilt ab dem 26.6.2017 ohne weiteren Umsetzungsakt. Neben zahlreichen Detailänderungen besteht eine wesentliche Neuerung der neuen Geldtransferverordnung insbesondere darin, dass auch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister künftig wirksame Verfahren einrichten müssen, mit deren Hilfe feststellbar ist, ob die Felder für Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten mit den zulässigen Angaben ausgefüllt wurden, ob erforderliche Informationen fehlen oder unvollständig sind und wie auf fehlende oder unvollständige Angaben zu reagieren ist. Im Zusammenspiel mit der 4. EU-Geldwäscherichtlinie wird die neue Geldtransferverordnung zu einer innerhalb der Union deutlich einheitlicheren und wohl auch effektiveren Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung führen, auch wenn bereits eingeleitete Initiativen zur weiteren Überarbeitung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und der Einschränkung des Bargeldverkehrs bereits erahnen lassen, dass die die ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen aller Voraussicht nach nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einer noch umfassenderen Regulierung sein werden.

Autor: Dr. Jens H. Kunz, Rechtsanwalt und Mitglied der Practice Group Banking & Finance bei Noerr LLP.

NEWS

„Wirtschaftlich vorteilhafteste Lösung“

Portigon FS vollständig bei EAA

Die Portigon Financial Services GmbH (PFS) wird vollständig auf die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) übertragen. Der endgültige Abschluss der Transaktion (Closing) wird kurzfristig erwartet. Mit der Übertragung der PFS auf die EAA im Rahmen eines sog. Share Deals sei sichergestellt, dass der EAA auch künftig alle Dienstleistungen zur Verfügung stehen, die sie für den weiteren Abbau der Risikopositionen der ehemaligen WestLB benötigt.

Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Servicierung des EAA-Portfolios seien damit beseitigt. Mit der Übernahme der PFS werde das im bisherigen Abwicklungsprozess gewonnene Know-how gebündelt, verbliebene Risiken könnten beschleunigt abgebaut werden, sagte EAA-Vorstandssprecher Matthias Wargers. Die PFS ist neben einer Portfoliomanagement-Tochter der wichtigste Dienstleister der EAA. Die PFS stellt der EAA vor allem die IT/Operations-Dienstleistungen zur Verfügung. Die Übernahme der PFS stelle im Vergleich zu alternativen Szenarien – etwa der Auswahl eines neuen Dienstleisters und einer Migration großer Datenmengen auf dessen Systeme – die wirtschaftlich vorteilhafteste Lösung für die EAA und alle Beteiligten dar, unterstrich Wargers. Die EAA hat die Transaktion bereits in ihre Abwicklungsplanung ab 2016 einbezogen, Belastungen für das Abwicklungsergebnis entstehen dadurch nicht.

Das Land Nordrhein-Westfalen als Alleinaktionär der Portigon AG und Haftungsbeteiligter der EAA hat mit den übrigen Trägern der EAA eine Grundsatzvereinbarung getroffen, die den Rahmen für die Übertragung der PFS-Anteile setzt: Die Vereinbarung stellt insbesondere sicher, dass es im Zuge der Übertragung der PFS auf die EAA für keine der beteiligten Parteien zu einer Lastenverschiebung kommt. Die Regelungen aus dem Vertragswerk zur Restrukturierung der WestLB AG haben also weiterhin Bestand. Die EAA wird die PFS als rechtlich selbstständige Gesellschaft führen und deren Geschäftsführung bei der Umsetzung der bereits angelaufenen Restrukturierungsmaßnahmen unterstützen. Zudem wird die EAA weiterhin kontinuierlich prüfen, in welchem Umfang organisatorische Anpassungen an das abnehmende Portfoliovolumen notwendig und möglich sind. Ziel ist es, die PFS konsequent auf die Anforderungen der EAA für eine effiziente, wertschonende Abwicklung ihrer Vermögenspositionen auszurichten. Nach Abschluss der Transaktion wird die PFS umfirmiert.

Die EAA ist eine wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts. Sie wurde 2009 errichtet hat laut Statut die Aufgabe, von der ehemaligen WestLB übernommene Risikopositionen verlustminimierend abzubauen. Sie übernahm dazu in zwei Tranchen Positionen im Volumen von insgesamt etwa 200 Mrd. €.

Digitalisierung

Unternehmen vor Spionage schützen

In Zeiten der Digitalisierung gewinnen Informations- und Kommunikationstechnologien in allen Wirtschaftsbereichen immer mehr an Bedeutung. Doch es entstehen nicht nur zusätzliche Chancen für Unternehmen. Mit Industrie 4.0 und dem Internet der Dinge entwickeln sich auch neue Risiken.

Themen wie Spionage und Sabotage rücken dabei immer mehr in den Fokus. Unternehmen verfügen häufig nicht über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr Know-how zu schützen. Die möglichen Schäden sind jedoch enorm. Neben einem wirtschaftlichen Schaden sind Reputationsschäden nicht selten und können obendrein irreparabel sein. Besonders kleinere und mittelständische Unternehmen seien durch Spionage und Konkurrenzausspähung gefährdet, erklärt Hans-Georg Maaßen, Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV). Eine im vergangenen Jahr erhobene Bitkom-Studie ergab, dass etwa jedes zweite Unternehmen in Deutschland von digitaler Wirtschaftsspionage, Sabotage oder Datendiebstahl betroffen ist. Hierbei entstanden Schäden in zweistelliger Milliardenhöhe. Laut Bitkom-Präsident Thorsten Dirks seien bei jedem zweiten Sicherheitsvorfall die eigenen Mitarbeiter involviert. Deren Einbeziehung in die Sicherheitskultur der Unternehmen spiele daher eine immens wichtige Rolle. Mit der Bildung einer Kooperation wollen das BfV und der Bitkom künftig Unternehmen vor Spionage und Sabotage schützen. „Wir müssen es gemeinsam schaffen, der Professionalisierung, Internationalisierung und Industrialisierung von Computerkriminalität und Wirtschaftsspionage Einhalt zu gebieten“, betont Dirks. Dafür präsentiert sich das BfV über den Bitkom der Digitalwirtschaft als zentraler Ansprechpartner.

NEWS

Initiative Deutsche Zahlungssysteme

Fortschritt in den Portemonnaies

Die Frage nach der Beständigkeit des Bargelds und der Zukunft des Bezahls sind eng mit der Digitalisierung der Finanzdienstleistungen und -produkte verbunden. Im Rahmen eines Parlamentarischen Abends der Initiative Deutsche Zahlungssysteme in Berlin stand die Frage im Vordergrund, ob sich das Akzeptanz- und Adoptionsverhalten der Verbraucher an das Innovationsstempo des Markts anpasst oder ob sich beim Bezahlen – einem Bereich, der von einem hohen Vertrauens- und Sicherheitsbedürfnis geprägt ist – jene Zahlungsarten durchsetzen, die sich bereits langfristig bewähren konnten.

Die Initiative Deutsche Zahlungssysteme versteht sich als Netzwerk für Unternehmen und Institutionen, die die bargeldlosen Bezahlverfahren der Deutschen Kreditwirtschaft akzeptieren oder die hierfür notwendige Infrastruktur bereitstellen. Sie beobachtet Trends und Entwicklungen und greift diese auf, um sich gemeinsam mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) und auf Basis der bargeldlosen Bezahlverfahren GeldKarte, girogo und girocard für Fortschritt in den Portemonnaies der Verbraucher einzusetzen. In der heutigen Finanzwirtschaft stünden vertraute und bewährte Zahlungsprodukte zunehmend neuen Geschäftsmodellen gegenüber. „Zwischen diesen Interessen und Perspektiven will die

Politik einen Ausgleich finden. Es muss gelingen, Innovationen bei Finanzdienstleistungen entsprechend zu fördern, den Schutz der Verbraucher aber in bekanntem Maße zu wahren“, sagte Bundestagsabgeordneter Dr. Jens Zimmermann als Keynote-Speaker. Er bezeichnete den großen Vertrauensvorschuss der Banken als Gewicht, von dem neue Player auf dem Markt nur träumen könnten. Die Öffnung hin zu neuen Geschäftsmodellen und Technologien gelte es als Chance wahrzunehmen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft tut dies schon längst. Joachim Fontaine vom Bundesverband deutscher Banken schilderte die Erfolge und Herausforderungen der letzten 25 Jahre seit Einführung der girocard. Die Debitkarte habe es geschafft, eine feste Stellung im Markt des bargeldlosen Bezahls einzunehmen und damit Bewährtes mit stetiger Weiterentwicklung zu verbinden. Nun solle die Erfolgsgeschichte im Rahmen eines umfassenden Innovationsmanagementprozesses, der auch den Erprobungsstandort Kassel als „girocard city“ beinhaltet, fortgesetzt werden. Wie das gelingen kann und was digitale Innovation leisten muss, um sich nachhaltig durchzusetzen, beleuchtete Jan-Paul Leuteritz vom Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation. Sein Vortrag zur Technologieaufgeschlossenheit der Deutschen bot den Anwesenden einen Einblick in die Psychologie der Verbraucher, wenn es um modernes Bezahlen geht, und die Benutzerfreundlichkeit von kontaktlosen Bezahlterminals.

RISIKO MANAGER

Webinare:

„MaRisk – Übersicht über die wesentlichen Änderungen“

am Mittwoch, 26. April 2016, 14:00 – 16:00 Uhr

„MaRisk & SREP-Guidelines – Vorbereitung auf den steigenden Prüfungsdruck der Aufsicht“

am Donnerstag, 27. April 2016, 14:00 – 16:00 Uhr



Information und Anmeldung: Stefan Lödorf | Tel.: 0221-5490-133 | events@bank-verlag.de

www.risiko-manager-trainings.com

AUS UNSERER MARKENWELT

Bankinterne Ratings: ja oder nein?

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat einen Bericht zur geplanten Überarbeitung des internen ratingbasierten Ansatzes (Internal Ratings- Based Approach - IRBA) sowie eine Stellungnahme zur Implementierung des überarbeiteten Ansatzes vorgelegt. Dies ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu harmonisierten Aufsichtsanforderungen in Europa, für die die EBA insbesondere Leitlinien entwickeln wird. Bereits im Frühjahr hatte die EBA ein Diskussionspapier zur Zukunft des IRB-Ansatzes konsultiert. Im Gegensatz zum Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) erachtet die EBA bankinterne Ratingmodelle als wertvoll und erhaltenswert. (...)

[Den vollständigen Text finden Sie [hier](#).]



Mehr unter: www.risiko-manager.com

Geldtransferverordnung: Geldwäsche und Terrorfinanzierung

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wird die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als wichtiger Schritt angesehen, um die Integrität und Stabilität des Systems der Geldtransfers und damit das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt zu schützen. Als eine der Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben das Europäische Parlament und der Rat am 20.5.2015 die neue Geldtransferverordnung VO (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers verabschiedet. Die neue Geldtransferverordnung ist am 20. Tage nach ihrer Veröffentlichung und damit am 26.6.2015 in Kraft getreten und gilt ab dem 26.6.2017 ohne weiteren Umsetzungsakt. Neben zahlreichen Detailänderungen besteht eine wesentliche Neuerung der neuen Geldtransferverordnung insbesondere darin, dass auch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister künftig wirksame Ver-

fahren einrichten müssen, mit deren Hilfe feststellbar ist, ob die Felder für Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten mit den zulässigen Angaben ausgefüllt wurden, ob erforderliche Informationen fehlen oder unvollständig sind und wie auf fehlende oder unvollständige Angaben zu reagieren ist. (...)

[Den vollständigen Text finden Sie [hier](#).]



Mehr unter: www.info-bank-compliance.de

Kreditrecht – Währungsdarlehen – keine Wertpapierdienstleistung i.S.d. MiFID

Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 RL 2004/39/EG ist dahin auszulegen, dass – vorbehaltlich einer Nachprüfung durch das vorliegende Gericht – bestimmte, von einem Kreditinstitut gemäß den Klauseln eines auf Devisen lautenden Darlehensvertrags wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden vorgenommene Devisengeschäfte, die darin bestehen, den Darlehensbetrag auf der Grundlage des bei der Auszahlung der Mittel geltenden Ankaufkurses der Devisen festzusetzen und die Beträge der Monatsraten auf der Grundlage des bei der Berechnung der jeweiligen Monatsrate geltenden Verkaufskurses dieser Devisen zu bestimmen, keine Wertpapierdienstleistung oder Anlagertätigkeit im Sinne dieser Vorschrift darstellen. (...)

[Den vollständigen Text finden Sie [hier](#).]



www.info-bub.de

UNSERE VERANSTALTUNGEN AUF EINEN BLICK

TITEL	TERMIN	ORT
4. Bankenaufsichtskonferenz	6. April 2016	Köln
Intensivseminar: Anpassungsprozesse nach AT 8 MaRisk 6.0 – Praktische Ausgestaltung und Umsetzung	7. April 2016	Köln
Intensivseminar: Überblick über Basel IV	12. April 2016	Köln
Webinar: BIRD, SDD & ERF – Mehr Granularität im neuen Meldewesen-Datenhaushalt	14. April 2016	-
Webinar: PSD 2 – Grundlagen	19. April 2016	-
Webinar: Das BMF-Schreiben zu FATCA: Highlights, Auswirkungen und Handlungsempfehlungen für die Praxis	19. April 2016	-
Intensivseminar: Risikokultur – Neue Anforderungen an die Unternehmensführung?	21. April 2016	Köln
Webinar: MaRisk – Übersicht über die wesentlichen Änderungen	26. April 2016	-
Webinar: MaRisk & SREP-Guidelines – Vorbereitung auf den steigenden Prüfungsdruck der Aufsicht	27. April 2016	-
Intensivseminar: Wohnimmobilienkreditrichtlinie	28. April 2016	Köln
Intensivseminar: Embargo und Finanzsanktionen in der Bankpraxis	3. Mai 2016	Köln
Intensivseminar: CRS – Umsetzungsaspekte	31. Mai 2016	Köln

WEITERE INFORMATIONEN UND ANMELDUNG

Stefan Lödorf
Telefon: 0221/5490-133

 E-Mail: events@bank-verlag.de



Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln
Tel. 0221/54 90-0
Fax 0221/54 90-315
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher),
Michael Eichler, Matthias Strobel

Gesamtleitung Kommunikation und

Redaktion:
Dr. Stefan Hirschmann
Tel. 0221/54 90-221
E-Mail: stefan.hirschmann@bank-verlag.de

Bereichsleitung Medien:

Bernd Tretow

Layout & Satz:

Cathrin Schmitz
Tel. 0221/54 90-132
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Mediaberatung:

Alexander May
Tel. 0221/54 90-603
E-Mail: alexander.may@bank-verlag.de

Redaktion:

Anja U. Kraus
Tel. 0221/54 90-542
E-Mail: anja.kraus@bank-verlag.de

Erscheinungsweise: mindestens 1 x pro Monat

Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern. Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.



Immer auf Kurs

• BV Compliance Cockpit MaRisk

In Zusammenarbeit mit dem **Bundesverband deutscher Banken (BdB)** bietet der Bank-Verlag eine komfortable Branchenlösung aus Content, Anwendung und zusätzlichen Individualisierungsmöglichkeiten. Das BV Compliance Cockpit MaRisk ist damit ein **ideales Werkzeug** für die Erfüllung und Umsetzung der Compliance-Funktion gemäß **MaRisk AT 4.4.2**.

Ihre Vorteile

- » **Umfassender Überblick** über bestehende gesetzliche und regulatorische Anforderungen (Modul *Run*)
- » **Identifikation** von regulatorischen Neuerungen und deren Bedeutung für den operativen Betrieb (Modul *Change*)
- » **Regelmäßige Aktualisierung** aller Übersichten
- » Komfortable Schnittstelle für den Export der Übersichten in Excel
- » Nutzung des Community-Effekts bei der Interpretation von Regularien und der bankinternen Umsetzung
- » **Vereinfachtes internes Compliance-Reporting** durch Unterstützung bei der Umsetzung von Fachverantwortlichkeiten und Vorstands-Reporting
- » Anwendung individuell und flexibel erweiterbar
- » **Zentrale Ansprechpartner** für alle Fragen
- » **Full-Service-Anwendungs- und Server-Management: Betrieb und Hosting** im hochsicheren, zertifizierten Rechenzentrum des Bank-Verlags mit redundanter Auslegung, Monitoring und laufende Sicherung der Anwendung

Sie haben Fragen?

Michael Stoll, Account Manager, Telefon: +49-221-5490-124

Damaris Schiffer, Produktmanagerin, Telefon: +49-221-5490-641

E-Mail: compliance-cockpit@bank-verlag.de